



ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN  
Die Unternehmerplattform  
unabhängig | seit 1839

An das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
[POST.I7@bmwfw.gv.at](mailto:POST.I7@bmwfw.gv.at)

cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

## Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Wien, am 6. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Der Österreichische Gewerbeverein (ÖGV) bringt zur Novelle der Gewerbeordnung (GewO) folgende Stellungnahme ein.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird leider verabsäumt durch Abschaffung von zahlreichen reglementierten Gewerben wesentliche und wünschenswerte Reformschritte zu setzen.

"Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen **jeden Erwerbszweig ausüben**." Dieser erste Absatz des Artikel 6 des StGG beschreibt die wichtigsten Grundlagen unseres Wirtschaftssystems.

Die Gewerbefreiheit war ua auch neben der Eigentumsgarantie (§354 ABGB) der Motor der Wirtschaftswunderjahre und ist auch weiterhin Quelle für Wachstum und Wohlstand. Neben ihrer hohen Bedeutung für eine prosperierende Wirtschaft und Gesellschaft, gibt die Gewerbefreiheit für den einzelnen Bürger eine wichtige



ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

Interessensvertretung für Industrie, Gewerbe, Handel und freie Berufe

1010 Wien | Eschenbachgasse 11 | [www.gewerbeverein.at](http://www.gewerbeverein.at) | UID-Nr.: ATU 37516005 | ZVR-ZAHL 243795992  
Tel.: +43/(0)1/587 36 33 | Fax: +43/(0)1/587 01 92 | [office@gewerbeverein.at](mailto:office@gewerbeverein.at)

Grundlage für seine private Lebensgestaltung.

Die Gewerbefreiheit ist trotz des verfassungsrechtlichen Schutzes ständig bedroht. Viele objektive und qualifikationsbezogene Barrieren europäischen und österreichischen Ursprungs hindern Gründer am Marktzutritt. Zahlreiche Berichts- und Informationspflichten erschweren unternehmerische Aktivitäten. Zur Begründung von Einschränkungen der Gewerbefreiheit werden vor allem die Gefahrenabwehr, Qualitätssicherung, Ausbildung, der Arbeitsmarkt sowie der Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz herangezogen. Sogar der Schutz vor dem eigenen unternehmerischen Risiko des Gewerbetreibenden wird angeführt.

Der ÖGV sieht es als eine seiner wichtigen Aufgaben an, die Gewerbefreiheit zu fördern und gegenüber Einschränkungen zu verteidigen. Die Erfahrung zeigt, dass der Ruf nach Einschränkungen der Gewerbefreiheit, wenn er sich auch stets gemeinwohlbezogener Begründungen bedient, in aller Regel im Individual- oder Brancheninteresse erschallt. **Der ÖGV als Vertreter des Gesamtinteresses der Unternehmer hat demgegenüber die Interessen aller Unternehmen und Branchen zu berücksichtigen.**

Der Staat sollte stärker auf die Potenziale und Chancen von Gründungen vertrauen und allen Existenzgründern mehr Freiräume lassen. Regulierungen dürfen Märkte nicht abschotten. Bestehende Möglichkeiten zu Verfahrensvereinfachungen sind daher konsequent zu nutzen. Jedes Gesetzesvorhaben ist unter dem Aspekt der Gewerbefreiheit auf Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu prüfen. Einer Regelung der Gewerbeausübung ist Vorrang vor Beschränkung des Gewerbezugangs einzuräumen.

Gerechtfertigt sind Einschränkungen zur Minimierung einer begründeten Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen und Umwelt. Der vorliegende Entwurf schränkt gewerbliche Betriebe bei der Ausübung ihrer Kerntätigkeit wie auch die Dynamik der Unternehmensentwicklung ein, ohne Mensch oder Umwelt zu schützen oder die Angebots- bzw. Ausbildungsqualität zu sichern. Ihnen entstehen durch Kurs- bzw. Prüfungskosten und Grundumlagen Kosten, die auf die GewO zurückzuführen sind.

Die ÖGV hat zeitgleich mit Handelsverband und Hotelierversammlung seine Mitglieder um ihre Einschätzung der GewO gebeten. Nur 1 % der ÖGV- bzw. Hotelierversammlung- Mitglieder, 3 % der Mitglieder des Handelsverbands

erachten die GewO als zukunftsfit. Die geringe Zustimmung begründet sich in den Auswirkungen als Regulativ und Kostentreiber auf die Wettbewerbsfähigkeit gewerblicher Betriebe am Standort, während nicht-gewerblichen Anbietern bzw. Anbietern außerhalb Österreichs kein Nachteil daraus erwächst, dass sie ihr nicht unterworfen sind. Weltweit verlagert sich die Nachfrage auf Online-Anbieter mit deutlich günstigerer Kostenstruktur. **Diese Transformation steht erst an ihrem Beginn. Die Auswirkungen auf Angebotsqualität, Wettbewerbsfähigkeit, Arbeitsplätze, Sozialbeiträge, Steuern u. a. m. können erst im Ansatz abgeschätzt werden.**

Die ungleiche Behandlung der Marktteilnehmer durch den Gesetzgeber verschlechtert die Rahmenbedingungen für gewerbliche Anbieter aus Österreich. Es erschwert Betrieben, Lösungen aus einer Hand anzubieten. Bestehende Barrieren dafür reduziert der vorliegende Entwurf nur graduell. **Die Novellierung könnte den Gesamtmarkt ganzheitlich liberal regeln, in Form einer weitreichenden Verschlinkung der GewO und Inklusion des professionellen Vertriebs durch nicht-gewerbliche Anbieter. Der vorgelegte Entwurf lässt diese Chance liegen.**

83 % der ÖGV-Mitglieder sehen die GewO nicht als geeignetes Instrument zur Qualitätssicherung. Tatsächlich wird diese u.a. durch Normen, Verbraucher- und Umweltschutzgesetze deutlich besser sichergestellt.

Mehr als 92% sehen keinen positiven Einfluss der GewO auf die Lehrlingsausbildung. Dass sie dazu denkbar ungeeignet ist, zeigt ein Vergleich Zahlen des ersten Lehrjahres: In Deutschland sank ihre Zahl nach der Liberalisierung der GewO 2004 um 5,1 % (von 550.180 in 2005 auf 522.094 in 2015), in Österreich im selben Zeitraum um 15,7 % (von 38.552 in 2005 auf 32.484 in 2015). **Positive Auswirkungen einer rigiden GewO auf die Lehrlingsausbildung können daraus beim besten Willen nicht abgeleitet werden.**

Derzeit benötigen 78 % der ÖGV-Mitgliedsbetriebe mehrere Gewerbeberechtigungen. Eine inhaltliche Begründung fehlt, etwa der Nachweis des positiven Einflusses von Mehrfachmitgliedschaften auf Angebots- bzw. Ausbildungsqualität. Im Gegenteil wird in den Erläuterungen angeführt, dass die Liberalisierung im Sinne der Unternehmen wie auch der Kunden erfolgt. Der Gedanke wird, wiederum ohne Begründung, nicht konsequent fortgeführt. **Da eine nachvollziehbare Begründung für Mehrkosten durch verpflichtende**

**Mehrfachmitgliedschaften bei verwandten, ähnlichen oder ergänzenden Gewerben fehlt, soll eine Gewerbeberechtigung je Unternehmen genügen, die zur Ausübung aller Branchenleistungen an allen Standorten berechtigt.**

Gegen die verpflichtende Mitgliedschaft zu einer Fachorganisation, deren Gewerbe im Nebengewerbe ausgeübt wird, spricht auch, dass diese in erster Linie die Interessen der Mitglieder vertritt, die das Gewerbe im Haupterwerb ausüben. Dies lässt sich symptomatisch unter anderem daran festmachen, dass Vorsitzende von Fachorganisationen und deren Stellvertreter sowie andere relevante Funktionen nicht von Nebenerwerbsmitgliedern ausgeübt werden. Interessenkonflikte zwischen Voll- und Nebenerwerbsmitgliedern bestehen etwa im Hinblick auf die Liberalisierung der Gewerbe. Organisationen mit einem hohen Anteil von Pflichtmitgliedern, die das Gewerbe im Nebenrecht ausüben, laufen Gefahr, systematisch gegen deren Interessen zu agieren. Die verpflichtende Unterstützung der Interessenvertretung durch die Pflichtmitgliedschaft zur Fachorganisation ist in diesen Fällen ein Widerspruch in sich. **Es soll keine Verpflichtung zur Mitgliedschaft zu einer Fachorganisationen geben, deren Gewerbe im Nebenerwerb ausgeübt wird.**

Zu reglementierter Gewerben im Allgemeinen:

Wenn nun zur Begründung von Einschränkungen der Gewerbefreiheit die Qualitätssicherung, Ausbildung, der Arbeitsmarkt sowie der Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz herangezogen werden, so konnte bereits ausgeführt werden, dass diese Begründung keinesfalls stichhaltig ist. Zudem halten nur die allerwenigsten reglementierten Gewerbe der Regulierungswürdigkeit im Sinne der Gefahrenabwehr stand.

Weiters bleibt festzuhalten, dass jeder Befähigungsnachweis eine Stichtagsüberprüfung ist, eine oft notwendige Weiterbildung wird inkonsequenter Weise nicht eingefordert.

Ein weiterer Nachweis dafür, dass die Vielzahl der reglementierten Gewerbe im Sinne dieses Entwurfes zum allergrößten Teil nicht nachvollzogen werden kann, ist die gelebte, gesetzeskonforme Praxis:

**Jede Person kann in Österreich ohne Nachweis einer Befähigung oder Überprüfung der Angebotsqualität zu Erwerbszwecken jedes Gewerbe**

**ausüben, auch gewerblich: Die Bestellung eines gewerberechtigten Geschäftsführers stellt einen finanziellen Zusatzaufwand dar, garantiert jedoch keinesfalls die Einhaltung von Standards, umso mehr, als der Abschluss jedes Studiums als Zugangsvoraussetzung für jedes Gewerbe gilt.**

Zum Anliegen der Verfahrenskonzentration:

Wir begrüßen im Grundsatz die geplanten Verbesserungen bei Betriebsanlageneignungsverfahren. Eine kürzere Genehmigungsdauer und die Vereinfachung der Verfahren ist, dort wo sie tatsächlich die erwünschte Erleichterungen und Beschleunigungen erbringen sinnvoll, jedoch ist dies auf Basis des vorgelegten Vorschlages leider nicht zu erwarten:

Am Beispiel der Verfassungsbestimmung § 356 b wollen wir ausführen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf sehr viele Fragen aufwirft, die unbedingt durch Ergänzungen geklärt werden müssen. Andernfalls stehen bei solchen Verfahren einer Vielzahl von Einwänden Tür und Tor offen.

Die Ausweitung des One-Stop-Shop Prinzipes und der umfassenden, verpflichtenden Verfahrenskonzentration wird unserer Meinung auf keinen Fall zu einer Vereinfachung der Verfahren und **jedenfalls zu einer Verlängerung der** in in vielen Bundesländern mittlerweile sehr kurzen **Verfahrensdauern** führen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass bereits bei der Projekterstellung sämtliche, zukünftig zu konzentrierende Fachbereiche berücksichtigt und entsprechende Projektunterlagen vorzulegen sein werden. Werden die Projektunterlagen nicht gleichzeitig und koordiniert erstellt, wird dies bereits bei der Projekterstellung zu großen Verzögerung gegenüber der derzeitigen Regelung führen!

Beispiel:

Für die Errichtung einer neuen Betriebsanlage bzw. für deren Erweiterung ist es erforderlich, ein Waldstück zu roden, eine Brunnenanlage zu errichten und soll die Maßnahme auch im Hochwasserabflussbereich errichtet werden.

In der jetzigen Praxis erfolgt zuerst ein forstrechtliches Verfahren um abzuklären, ob überhaupt eine Rodung bewilligt werden kann. Für dieses

Verfahren ist es nicht erforderlich, ein gewerbetechnisches Projekt zu erstellen.

Wenn nun die Konzentrationsbestimmung umgesetzt wird, ist es erforderlich ein kostenintensives Gewerbe- und wasserbautechnisches Projekt zu erstellen und einzureichen. Bereits im Zuge der Beurteilung über die erforderliche Rodung kann sich herausstellen, dass eine Rodung nicht genehmigt werden kann. Das gesamte (kostspielige) Einreichprojekt (Betriebsanlage, Brunnenanlage, Wasserbauprojekt) scheitert und erhebliche Geldmittel werden vernichtet.

**Der ÖGV stellt sich daher gegen eine zwingende Konzentrationsbestimmung und regt an, diese nur dann anzuwenden, wenn dies vom Antragsteller ausdrücklich gewünscht wird - Wahlfreiheit durch den Antragsteller!**

Zu ergänzen ist, dass es schon heute in der Gewerbeordnung eine Konzentrationsverpflichtung für das gewerbebehördliche Bewilligungsverfahren und das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren für Sickeranlagen von Oberflächenwässern. Die Praxis hat gezeigt, dass es durch die bereits existierende Konzentrationsverpflichtung zu Verfahrensverzögerungen kommt: Für den Gewerbetreibenden ist es wichtig, so rasch als möglich eine Baubewilligung und eine Gewerbebewilligung zu erwirken. Versickerungsanlagen werden zumeist erst nach Bauvollendung des Hochbaues der Betriebsanlage errichtet und können sich im Zuge der Bauausführung noch ändern. Sinnvoll wäre es, das Wasserrechtsverfahren abzukoppeln und erst dann einzureichen, wenn eine Verwirklichung angestrebt wird. Derzeit ist es erforderlich zusätzlich zum Bau- und Gewerbebauprojekt, ein Wasserprojekt für die Versickerung zu erstellen, welches zum einen mit Kosten verbunden ist und zum anderen zu einer zeitlichen Verzögerung führt. **Diese schon geltende Konzentrationsbestimmung hat sich nicht bewährt!**

Zur verpflichtenden Verfahrenskonzentration wird auch darauf hingewiesen, dass etwaige Einwände in mitanzuwendenden Verfahren das Gesamtverfahren verzögern werden! Speziell bei der Konzentrationspflicht der wasserfachlichen Tatbestände wird dieser Umstand zu tragen kommen und zukünftig das vorher eigenständige Genehmigungsverfahren nach der Gewerbeordnung und der Bauordnung maßgeblich verzögern.

Beispiel:

In einem zu konzentrierenden Verfahren werden Einwendungen gegen die Brunnenanlage erhoben. Dies bedingt, dass auch alle übrigen Bereich nicht abgeschlossen werden können, obwohl zu diesen Bereich keinerlei Einwendungen bestehen.

Auch wird darauf hingewiesen, dass bei der Konzentrationsverpflichtung auf Behördenseite wesentlich höhere Kosten anfallen, da die Verhandlungsdauern logischerweise länger dauern und somit auch Leerläufe bei den einzelnen Sachverständigen entstehen werden, wie dies jetzt bereits bei UVP Verfahren der Fall ist! **Von einer Kostenneutralität ist daher keineswegs zu sprechen!!**

Um diese Umstände und negativen Nebenwirkungen einer verpflichtenden Konzentrationspflicht hinten zu halten, wird vorgeschlagen, dem Antragsteller davon jedenfalls eine Opt-Out Option einzuräumen.

In Ergänzung dazu wird angeführt, dass bereits im Bauverfahren von den Antragstellern das durchzuführende Verfahren (Baugenehmigungsverfahren, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, Bauanzeigeverfahren und Baufreistellung) ausgesucht werden kann und diese Praxis hat sich bereits seit Jahren bestens bewährt und könnte unseres Erachtens auch auf das Gewerbeverfahren übertragen werden.

Zum vorliegenden Gesetzestext sind vor allem beim Bereich der Mitwirkung der „bautechnischen Bestimmungen“ noch einige Fragen offen, welche nachstehend angeführt werden.

- Sind tatsächlich nur die bautechnischen Bestimmungen anzuwenden, also Bautechnikgesetz und Bautechnikverordnung oder auch die baurechtlichen Bestimmungen der Bauordnung? Müssen dann die Gewerbebehörden auch noch zugleich Baubewilligungsbescheide ausstellen? Der Vorschlag widerspricht hierin der Intention der Verfahrensvereinfachung.
- Sind die Nachbarbestimmungen aus der Bauordnung anzuwenden? Wenn nein, werden die Nachbarn beim vereinfachten Genehmigungsverfahren nach der GewO völlig ausgeschlossen und haben nur noch Parteistellung hinsichtlich der Wahl des Verfahrens?

- Wenn die baurechtlichen Bestimmungen der Bauordnung nicht anzuwenden wären, ist auch die Prüfung der Flächenwidmung fraglich bzw. offen! Wer entscheidet raumordnungsrechtliche Belange?
- Wie ist bei Mischnutzungen umzugehen? Hier fehlt eine Definition völlig, da sonst wieder 2 Behörden zuständig sind; etwa bei einem gewerbebehördlich genehmigungspflichtigen Betrieb mit Betriebswohnung und Verkaufsstätte mit darüberliegenden Wohnungen, etc.
- Es wird davon ausgegangen, dass nur zukünftige also neue Einreichprojekte Mitzukonzentrieren sind, und die Mitankündigung nicht für Baubestände (möglicherweise konsenswidrige oder konsenslose) gilt.
- Wie ist bei der Fertigstellung umzugehen? Sind die Bestimmungen der Bauordnung anzuwenden?
- Ist eine Bauplatzbewilligung gemäß der Bauordnung erforderlich?

**Der ÖGV stellt fest, dass die Übernahme der Bauagenden in die Gewerbeordnung weder in unternehmerischer Sicht noch in gemeindepolitischer Sicht sinnvoll erscheint. Die bisherige Praxis hat sich in einigen Bundesländern, etwa in Oberösterreich bestens bewährt. Ein Abgehen davon lässt keinerlei Verfahrensverbesserung erwarten. Letztlich schadet eine solche Bestimmung den Gewerbetreibenden, nicht zuletzt aufgrund des erhöhten Prozessrisikos.**

Es bleibt anzumerken, dass die Verfassungsbestimmung §356b, insbesondere deren Absatz 1, sprachlich als verunglückt und kaum lesbar betrachtet werden muss.

#### Zu Begehungen aus Anlass von Betriebsübernahmen:

Es sei auf eine Regelung verwiesen, deren Umsetzung nicht nachvollzogen werden kann: Es berichten zahlreiche Betriebe, dass Betriebsübernahmen regelmäßig zum Anlass für nochmalige Begehungen, auch zeitnah zu bereits erfolgten, genommen werden. Dabei werden augenscheinlich inspizierte und nach § 82b GewO für in Ordnung befundene Anlagen beanstandet, obwohl in der Zwischenzeit weder die



überprüfte Anlage noch die gesetzliche Grundlage verändert wurden und auch keine Abnutzungs- oder Altersfolgen eine Beanstandung rechtfertigen. Regelmäßig wird auch die Errichtung von Zubauten zum Anlass genommen, um bereits überprüfte und für in Ordnung befundene Teile nochmals in Augenschein zu nehmen, trotz bestehender und gültiger Betriebsanlagengenehmigung.

Dabei wirken sich weder Betriebsübernahmen noch Zubauten per se auf die Gültigkeit einer Betriebsanlagengenehmigung aus. Die unbegründete Überprüfung infolge einer Betriebsübernahme als auch infolge eines Zubaus hat im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Unternehmen als auch im Hinblick auf den effektiven Mitteleinsatz der öffentlichen Hand zu unterbleiben. Dies ist gesetzlich festzuhalten. Eine Betriebsanlagengenehmigung muss so lange gelten, solange keine baulichen oder gesetzlichen Veränderungen oder der Ablauf der vorgeschriebenen Frist, innerhalb derer die Überprüfung zu wiederholen ist, die erneute Überprüfung notwendig machen.

Schließend bekräftigen wir unsere Einleitung: **Mit dem vorliegenden Entwurf wird leider verabsäumt durch Abschaffung von zahlreichen reglementierten Gewerben wesentliche und wünschenswerte Reformschritte zu setzen.**

Der Österreichische Gewerbeverein bedankt sich für die Gelegenheit zu diesem Entwurf Stellung beziehen zu dürfen und ersucht höflich um Berücksichtigung.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen  
ÖSTERREICHISCHE GEWERBEVEREIN

Mag.(FH) Stephan Blahut eh.  
Generalsekretär